

Clubordnung des „TC Neu-Anspach 1975 e. V.“

1. Mitgliederversammlung

- 1.1** Alle zur Beschlußfassung anstehenden Angelegenheiten sind in die Tagesordnung im einzelnen aufzunehmen. Über wesentliche Fragen, die nicht in der Tagesordnung stehen, oder über wesentlich abgeänderte Tagesordnungspunkte kann die Mitgliederversammlung keine bindenden Beschlüsse fassen; es sei denn, daß die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.
- 1.2** Wahlvorschläge sollen so rechtzeitig eingereicht werden, daß sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden können. Die amtierenden Vorstandsmitglieder gelten ohne ausdrückliche Benennung als wiedervorgeschlagen. Falls sie nicht mehr zu kandidieren beabsichtigen, soll dies den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 1.3** Die Wahl der Kassenprüfer soll in der Regel in der Jahreshauptversammlung stattfinden, die jeweils zwischen den Mitgliederversammlungen für die Vorstandswahl liegt.
- 1.4** Der Vorstand hat die Jahresbilanz nebst üblichen Unterlagen den Mitgliedern rechtzeitig im Sinne von §19 der Satzung zur Jahreshauptversammlung zuzustellen. In der Bilanz oder einem Beiblatt sind Einnahmen und Ausgaben so aufzugliedern, daß zeitliche und sachliche Vergleiche möglich sind; Positionen wie "Sonstige Einnahmen" und "Sonstige Ausgaben" sind möglichst zu vermeiden. Ein Ausblick auf die kassenmäßige Entwicklung mit den Etatansätzen für das neue Clubjahr sind den Unterlagen für die Mitgliederversammlung beizufügen.
- 1.5** Die gemäß § 23 der Satzung anzufertigenden Protokolle über die Mitgliederversammlung gelten als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung kein Mitglied schriftlich Einwendungen gegenüber dem Vorstand erhebt.
Eventuelle Einwendungen werden in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt, es sei denn, der Vorstand ruft zur Beschlußfassung über die erhobenen Einwendungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in der abschließend über die Einwendungen entschieden wird.
- 1.6** Änderungen der Clubordnung sind grundsätzlich Sache der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Clubordnung - mit Ausnahme der geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder - innerhalb seiner Amtszeit den laufenden Gegebenheiten anzupassen. Erforderliche Änderungen sind bekanntzugeben. Die Änderungen sind außerdem als Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

2. Vorstand

- 2.1** Der Vorstand tagt nichtöffentlich, er kann aus besonderem Anlaß andere Personen einladen.
- 2.2** Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Abschriften erhalten die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.
- 2.3** Der Vorstand hat sämtlichen Schriftverkehr in Ordern zu erfassen.

3. Beirat

- 3.1** Der Beirat tagt nichtöffentlich.
- 3.2** Er hat seine Entscheidung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 3.3** Vor Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Beirat hat dieser den Vorstand anzuhören.

4. Clubzeichen, -farben und Magnet-Namensschilder

- 4.1** Das Clubzeichen ist:
- 4.2** Die Clubfarben sind "blau / weiß".
- 4.3** Magnet-Namensschilder werden in den Farben blau und gelb ausgegeben.
- 4.4** Kinder und erhalten ein gelbes Magnet-Namensschild. Passive Mitglieder erhalten kein Magnet-Namensschild.
- 4.5** In Ausnahmefällen kann der Vorstand davon abweichen.
- 4.6** Die Übertragung von Magnet-Namensschildern ist nicht statthaft. Mißbräuchlich benutzte Magnet-Namensschilder werden eingezogen.

- 4.7 Die vorstehende Bestimmung gilt sinngemäß auch für die mißbräuchliche Verwendung von clubeigenen Schlüsseln.
- 4.8 Magnet-Namensschilder und Schlüssel bleiben Eigentum des Clubs. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind die Magnet-Namensschilder und Schlüssel zurückzugeben.

5. Gelände

- 5.1 Die Entscheidung über größere Umgestaltung- und Neubauprojekte ist Sache der Mitgliederversammlung.
Als größere Projekte gelten Vorhaben, deren Gesamtkosten 10% der normalen Jahreseinnahmen des Clubs übersteigen.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung beschließt eine Spiel- und Platzordnung. Diese ist Bestandteil der Clubordnung.

6. Sport

- 6.1 Der Club beteiligt sich - soweit geeignete Spielerinnen und Spieler zur Bildung von Mannschaften vorhanden sind - an den Meisterschaftsspielen des Hessischen-Tennis-Verbandes. Er ist berechtigt, mit anderen Vereinen des Hessischen-Tennis-Verbandes Spielgemeinschaften zu bilden, soweit dies aus sportlichen Gründen sachgerecht ist.
- 6.2 Es finden jährlich Clubmeisterschaften statt, deren Ausgestaltung Sache des Vorstandes ist.
- 6.3 Innerhalb des Clubs werden Ranglisten geführt, deren Auspielung durch die Ranglistenordnung geregelt wird. Diese wird durch den Sportwart aufgestellt.
- 6.4 Die Jugend und der Nachwuchs soll durch geeignete Spielerinnen und Spieler trainiert werden.
- 6.5 Für Meisterschafts- und Ranglistenspieler besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung, Trainergebühren und Materialgestellung. Davon ist die Ballgestellung für die Heim - Meisterschaftsspiele ausgenommen.
Im übrigen werden nur für die Clubmeisterschaften, Clubturniere mit Startgeldgebühr, Freundschaftsturniere mit auswärtigen Mannschaften und für das Jugend- und Nachwuchstraining die Bälle gestellt. Die Jugend- und Nachwuchstrainer erhalten ihre Unkosten erstattet.

7. Arbeitsleistung und Arbeitsabgeltung

- 7.1 Für die Anlage und Instandhaltung der Clubeinrichtungen sowie zur Wahrnehmung der laufenden Clubgeschäfte hat jedes aktive Mitglied vom 16. bis zum 65. Lebensjahr Arbeitsleistungen zu erbringen und zwar 6 Stunden pro Jahr.
Arbeitspflichtig ist, wer im laufenden Kalenderjahr 16 Jahre alt wird. Nicht mehr arbeitspflichtig ist, wer im laufenden Kalenderjahr das 65. Lebensjahr erreicht.
Aktive in der Ausbildung befindliche Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr sowie Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende, die nicht im Rhein-Main-Gebiet wohnen, sind nicht arbeitspflichtig.
- 7.2 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Arbeitsstunden ermäßigen oder erlassen.
- 7.3 Als Arbeitsleistung gilt sowohl die praktische Mitarbeit beim Ausbau und bei der Instandhaltung der Clubeinrichtungen als auch die Ausübung von Kontrollen jeglicher Art und sonstige im Clubinteresse liegenden Tätigkeiten.
- 7.4 Geleistete Arbeitsstunden sind in das Arbeitsbuch einzutragen. Die Arbeitsleistung ist von einem Vorstandsmitglied, dem Geländewart oder einem Beauftragten des Vorstandes zu bestätigen. Nicht bestätigte Arbeitsstunden können nicht als Arbeitsleistung gewertet werden.
- 7.5 Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, die Kassenprüfer, die vom Vorstand bestellten besonderen Vertreter gemäß §30 BGB sowie diejenigen Mitglieder, die vom Vorstand mit bestimmten Einzelaufgaben ständig betreut sind, sind von der Eintragung ihrer Arbeitsstunden in das Arbeitsbuch befreit.
- 7.6 Die Mitglieder haben die Wahl zwischen der Arbeitsleistung und Arbeitsabgeltung.
- 7.7 Arbeitsstunden können, sofern der Vorstand keine abweichenden Termine beschließt und dies rechtzeitig mitteilt an folgenden Tagen geleistet werden:
Jeden Samstag im April, die ersten zwei Samstage im Mai, jeweils am letzten Samstag im Juni und September und an den beiden letzten Samstagen im Oktober, jeweils von 09.00 - 12.00 Uhr.

In den Monaten Juli und August kann nach Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied - in Ausnahmefällen - Gartenarbeit auf Arbeitsstunden individuell vereinbart werden.

- 7.8 Die Wahl zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsabgeltung besteht für die ersten drei Stunden bis zum 31. Mai und für die letzten drei Stunden bis zum letzten Samstag im Oktober.

8. Rechnungs- und Prüfungswesen

- 8.1 Der Kassierer ist verpflichtet, bei der Durchführung der Kassengeschäfte die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu beachten.
- 8.2 Der Vorstand kann zur Unterstützung des Kassierers fachkundige Mitglieder als Mitarbeiter einsetzen.
- 8.3 Die Buchungsunterlagen sind aufzubewahren.
- 8.4 Alle Rechnungen sind vom jeweils zuständigen Vorstandsmitglied als sachlich richtig abzuzeichnen. Jeder Buchungsvorgang muß belegt sein. Alle Ausgabenbelege sind von dem Kassierer abzuzeichnen.
- 8.5 Zur Einrichtung bezahlter Clubämter ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 8.6 Die Kassenprüfer haben die finanziellen Maßnahmen des Clubvorstandes dahingehend zu prüfen, ob diese im Einklang mit den Bestimmungen der "Beitrags- und Gebührenordnung" und den Einzelbeschlüssen der Mitgliederversammlung stehen.
- 8.7 Unbeschadet der in §33 der Satzung festgelegten Prüfungspflicht, können die Kassenprüfer ohne besonderen Auftrag des Vorstandes während des laufenden Kalenderjahres die Kassenunterlagen hinsichtlich der materiellen und formellen Richtigkeit prüfen.
Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die regelmäßig sich wiederholenden Ausgaben daraufhin zu prüfen, ob die Ausgaben ordnungsgemäß beschlossen worden sind.
- 8.8 Die Prüfungsergebnisse sind in den jeweiligen Buchungsunterlagen kurz einzutragen. Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

9. Schadenersatzpflicht

- 9.1 Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzliche Haftpflicht des Clubs (§31 BGB) durch Abschluß einer entsprechenden Versicherung abzudecken.
- 9.2 Schadenersatzansprüche der Clubmitglieder gegen den Club können nur im Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden.
- 9.3 Der Club haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände.

10. Schlußbestimmungen

- 10.1 Die Bestimmungen der Satzung und der Clubordnung sind für alle Personen, die am Geländebesuch und an den Clubveranstaltungen teilnehmen, verbindlich.
Eine ausdrückliche Bestätigung oder Anerkennung durch die am Clubleben teilnehmenden bzw. dem Club angehörenden Personen ist nicht erforderlich.
- 10.2 Die Clubordnung ist in abgeänderter Form durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2013 in Kraft getreten.

Anlagen der Clubordnung

1. Beitrags- und Gebührenordnung
2. Spiel- und Platzordnung